Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 368

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1169/49

Bonn, den 4. Januar 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den Entwurf einer Verordnung des Herrn Bundesministers der Justiz über die

Errichtung einer Zweigstelle des
Deutschen Patentamtes in Groß-Berlin

nebst Begründung. Nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 12. August 1949 (WiGBl. S. 251) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 GG bedarf die Errichtung von Zweigstellen der Zustimmung des Bundestages. Ich bitte, diese Zustimmung herbeizuführen und die Beschlußfassung wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Entwurf einer Verordnung

über die Errichtung einer Zweigstelle des Deutschen Patentamtes in Groß-Berlin.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 12. August 1949 (WiGBl. S. 251) und des Artikels 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 wird mit Zustimmung des Bundestages verordnet:

§ 1

(1) In Groß-Berlin wird eine Zweigstelle des Deutschen Patentamtes errichtet.

(2) Die Zweigstelle führt die Bezeichnung „Deutsches Patentamt, Dienststelle Berlin".

§ 2

Diese Verordnung tritt am (erster Tag des auf die Verkündung folgenden Monats) in Kraft.

Begründung:

Auf Grund des Gesetzes des Wirtschaftsrats über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (WiGBl. S. 65) waren am 1. Oktober 1948 Annahmestellen in Berlin und Darmstadt eröffnet worden. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Annahmestellen sind durch das Gesetz über die Errichtung eines Patentamtes vom 12. August 1949 (WiGBl. S. 251) auf dieses übergeleitet worden. Demzufolge bestimmte dieses Gesetz weiter, dass die Annahmestellen mit der Eröffnung des Deutschen Patentamtes aufzulösen waren. Das Deutsche Patentamt ist am 1. Oktober 1949 eröffnet worden. Die Annahmestellen Berlin und Darmstadt haben daher mit Ablauf des 30. September 1949 ihre Tätigkeit eingestellt.

Die Annahmestelle Darmstadt konnte ersatzlos wegfallen. Dagegen erscheint es im Interesse der Berliner Wirtschaft geboten, ihr auch weiterhin die Möglichkeit zu geben, in Berlin Anmeldungen mit prioritätsbegründender Wirkung vorzunehmen. Unter anderem aus diesem Grunde sieht das obenerwähnte Gesetz die Möglichkeit der Errichtung von Zweigstellen des Deutschen Patentamtes vor. Nachdem nunmehr der Magistrat von Groß-Berlin mit Schreiben vom 14. Dezember 1949 seine Zustimmung zur Errichtung einer Zweigstelle in Groß-Berlin erklärt hat, soll durch die vorliegende Verordnung diese Zweigstelle errichtet werden. Die Verordnung bedarf nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundestags.

Die Tätigkeit der Zweigstelle Berlin soll im Einvernehmen mit dem Magistrat von Groß-Berlin zunächst auf die Entgegennahme von Anmeldungen und sonstigen fristwahrenden Anträgen beschränkt bleiben. In welcher Weise das Aufgabengebiet der Zweigstelle erweitert werden kann, wird von der künftigen Ausgestaltung des Berliner Patentamtes abhängig sein, der durch diese Verordnung nicht vorgegriffen werden soll.